Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4543

07. 05. 96

Sachgebiet 450

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/2463 –

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
– §§ 177 bis 179 StGB (. . . StrÄndG)

b) Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/199 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts
(§§ 177 bis 179, 184c StGB)

c) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/323 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts
– §§ 177 bis 179, 184c StGB

d) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk
und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksache 13/536 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechts
(§§ 177 bis 179 StGB) und Regelungen der Strafprozeßordnung
bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen

e) Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln),
Rita Grießhaber, Kerstin Müller (Köln), Christa Nickels und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3026 –

Reform des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer
Regelungen zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung

A. Problem

Die gegenwärtige Fassung der §§ 177 bis 179 StGB trägt den Erfordernissen eines umfassenden Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung nicht in allen Punkten Rechnung. Insbesondere ist eine Vergewaltigung (§ 177 StGB) nur dann strafbar, wenn sie außerhalb der Ehe stattfindet. Auch andere Fälle der Penetration, die vom Opfer genauso entwürdigend empfunden werden wie der erzwungene Beischlaf, können zur Zeit nicht als Vergewaltigung bestraft werden. Ferner bestehen nach der derzeitigen Rechtslage Strafbarkeitslücken in den Fällen, in denen das Opfer sexuelle Handlungen über sich ergehen läßt, weil es sich in einer hilflosen Lage befindet und Widerstand gegen den Täter aussichtslos erscheint.

B. Lösung

Die Gesetzentwürfe zu a) bis d) zielen bei geschlechtsneutraler Formulierung darauf ab, die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände der §§ 177ff. StGB einzubeziehen. Der Antrag zu e) ist auf einen entsprechenden Parlamentsbeschluß gerichtet.

Der Gesetzentwurf zu a) sieht dazu vor, einen einheitlichen Tatbestand für Vergewaltigung und sexuelle Nötigung zu schaffen. Der eheliche Bereich wird in diesen Tatbestand sowie in § 179 StGB einbezogen. Allerdings kann die Tat nicht weiterverfolgt werden, wenn das Opfer der Strafverfolgung widerspricht, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben hält (Widerspruchsklausel). Bestehende Strafbarkeitslücken werden durch Ergänzung der Nötigungshandlungen in dem neugeschaffenen einheitlichen Tatbestand geschlossen.

Um dem Interesse an der Aufrechterhaltung ehelicher oder eheähnlicher Beziehungen Rechnung zu tragen, geben die Gesetzentwürfe zu b) und c) dem Gericht die Möglichkeit, die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen (Versöhnungsklausel). Die Fraktion der SPD hat diese Einschränkung jedoch für ihren Gesetzentwurf in der abschließenden Beratung des Rechtsausschusses zurückgezogen.

Der Gesetzentwurf zu d) und der Antrag zu e) gehen davon aus, daß es bei einer Vergewaltigung stets zu einer Verurteilung kommen müsse, denn nur dies sei dem Unrecht und der individuellen Schuld angemessen. Darüber hinaus soll es nach dem Antrag zu e) jedoch möglich sein, soweit es mit Blick auf den Opferschutz vertretbar erscheine, nach der erfolgten Verurteilung des Täters – gleichgültig ob Ehemann oder nicht – die Strafe zurückzustellen, wenn künftig das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der Verletzten oder anderer Personen gewahrt bleibe (Vollstreckungsklausel).

Mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfs zu a); mehrheitliche Ablehnung der Gesetzentwürfe zu b), c) und d) sowie des Antrags zu e).

C. Alternativen

Die Vorlagen der Oppositionsfraktionen und des Bundesrates enthalten zahlreiche Alternativvorschläge, angefangen bei der Frage, ob die Vergewaltigung als eigener Tatbestand bestehen bleiben solle, bis zu der Frage, ob und ggf. wie aus Gründen des Opferschutzes eine Bestrafung des Täters unterbleiben soll.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2463 – mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) ist wie folgt zu ändern:

In Nummer 2 sind in § 177 die Absätze 1 und 5 durch die folgenden Absätze 1 und 5 zu ersetzen:

„(1) Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen

1. des Täters oder
2. einer dritten Person

an sich zu dulden oder an

3. dem Täter oder
4. einer dritten Person

vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(5) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 oder 3, das Opfer mit dem Täter verheiratet, so kann die Tat nicht verfolgt werden, wenn das Opfer widerspricht, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung für gegeben hält. Ein Widerspruch ist persönlich bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Staatsanwalt oder nach Erhebung der öffentlichen Klage auch vor dem Vorsitzenden des Gerichts, das mit der Sache befaßt ist, zu erklären; der Widerspruch kann nicht zurückgenommen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, soweit die Handlung des Täters § 223, § 223a oder § 240 verletzt."

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/199 – abzulehnen;

c) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/323 – abzulehnen;

d) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/536 – abzulehnen;

e) den Antrag – Drucksache 13/3026 – abzulehnen.

Bonn, den 24. April 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Erika Simm**
Vorsitzender und Berichterstatter	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann und Erika Simm

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 177 bis 179 StGB (... StrÄndG) – Drucksache 13/2463 – in seiner 61. Sitzung vom 12. Oktober 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

In der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 17. Februar 1995 wurden der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184c StGB) – Drucksache 13/323 – sowie der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179, 184c StGB) – Drucksache 13/199 – und der Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS zur Änderung des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und Regelungen der Strafprozeßordnung bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen – Drucksache 13/536 – in erster Lesung beraten und zur Federführung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Den Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Reform des Sexualstrafrechts (§§ 177 bis 179 StGB) und strafprozessualer Regelungen zur Verwirklichung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung – Drucksache 13/3026 – hat der Deutsche Bundestag in seiner 71. Sitzung vom 23. November 1995 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 24. April 1996 beraten und

a) zu Drucksache 13/2463

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (die der Fassung entspricht, die Eingang in die Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses gefunden hat), zu empfehlen sowie

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Änderungsantrages der Fraktion der SPD zu Drucksache 13/2463

(1. In Artikel 1 Nr. 2 wird der vorgeschlagene Absatz 5 des § 177 StGB gestrichen,

2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt formuliert: „§ 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird aufgehoben."

3. In Artikel 3 Nr. 4 und in Artikel 2 werden die Verweisungen auf § 179 gestrichen.)

zu empfehlen;

b) zu Drucksache 13/199

mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen;

c) zu Drucksache 13/323

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktion der SPD

(I. Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz wird wie folgt neu formuliert: „Die §§ 177 bis 178 erhalten folgende Fassung:"

2. In den vorgeschlagenen Neufassungen der §§ 177 und 178 wird jeweils der Absatz 4 (Versöhnungsklausel) gestrichen.

3. Die vorgeschlagene Neufassung des § 179 wird gestrichen.

II. In Artikel 1 wird folgende neue Nummer 2 aufgenommen: „§ 179 (Sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird aufgehoben."

III. Die bisherige Nummer 2 des Artikels 1 wird zu Nummer 3.)

zu empfehlen;

d) zu Drucksache 13/536

mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS und eine Stimme aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltungen der Fraktion der SPD und zwei Stimmen aus der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen;

e) zu Drucksache 13/3026

mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/323 –, des Bundesrates – Drucksache 13/199 – und der Abgeordneten Christina Schenk, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/536 – in seiner 20. Sitzung vom 21. Juni 1995, seiner 21. Sitzung vom 28. Juni 1995, seiner 26. Sitzung vom 25. Oktober 1995 und seiner 44. Sitzung vom 24. April 1996 beraten. Den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2463 – und den Antrag der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er in seiner 44. Sitzung vom 24. April 1996 beraten. Zu allen Vorlagen hat der Rechtsausschuß in seiner 35. Sitzung vom 6. Dezember 1995 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige aus Wissenschaft und Praxis teilgenommen haben:

- Prof. Dr. Monika Frommel, Universität Kiel,
- Dipl.-Psychologin Monika Gerstendörfer, Metzingen,
- Dr. Dirk Helmken, Richter am Amtsgericht Heidelberg,
- Dr. Roswitha König, Staatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle,
- Prof. Dr. Ursula Nelles, Universität Münster,
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Franz Salditt, Neuwied,
- Prof. Dr. Friedrich Christian Schroeder, Universität Regensburg,
- Christine Vollmer, Präsidentin des Landgerichts Aschaffenburg,
- Klaus Weber, Leitender Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Traunstein.

Die Ergebnisse der Anhörung und die darin gegebenen Anregungen sind in die abschließende Ausschußberatung eingeflossen. Auf das Protokoll der 35. Sitzung des Rechtsausschusses vom 6. Dezember 1995 mit den beigefügten schriftlichen Stellungnahmen wird verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung vom 24. April 1996 hat der Rechtsausschuß

- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2463 – in der durch den Ausschuß geänderten Fassung zu empfehlen,
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates – Drucksache 13/199 – zu empfehlen,
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Christina Schenk und der weiteren Abgeordneten der Gruppe der PDS – Drucksache 13/536 – zu empfehlen,
- mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 13/3026 – zu empfehlen.

Bei den Schlußberatungen hat die Fraktion der SPD erklärt, nicht weiter an der sog. Versöhnungsklausel festhalten zu wollen. Sie stellte ihren Gesetzentwurf – Drucksache 13/323 – mit der Maßgabe zur Abstimmung, daß in Artikel 1 § 177 Abs. 4, § 178 Abs. 4 sowie § 179 Abs. 3 gestrichen sind. Der Rechtsausschuß hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD – Drucksache 13/323 – zu empfehlen.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Der Rechtsausschuß hat bei seinen Beratungen gegenüber dem Koalitionsentwurf – Drucksache 13/2463 – einige Änderungen beschlossen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Neufassung der sog. Widerspruchsklausel. Während es nach der ursprünglichen Fassung des § 177 Abs. 5 ausreichte, daß der Widerspruch beispielsweise schriftlich erklärt wurde, muß er jetzt persönlich bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Staatsanwalt oder nach Klageerhebung vor dem Staatsanwalt oder dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts erklärt werden.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Die Koalitionsfraktionen bewerteten den Entwurf, der das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der verheirateten wie der unverheirateten Frauen in gleicher Weise schütze, als einen bedeutenden Fortschritt. Die Gesetzesänderung reflektiere das gewandelte Bild der Ehe, in der die Eheleute als gleichberechtigte Partner lebten. Dabei sei jedoch nicht zu verkennen, daß gefährdete Ehen anfällig für Gewalttaten seien. Opfer erzwungener sexueller Handlungen könnten jedoch nicht nur Frauen, sondern auch Männer sein. Der Tatbestand sei daher geschlechtsneutral formuliert worden. Mit der Änderung des Gesetzes müsse aber auch eine Änderung des Rechtsbewußtseins einhergehen. Gewalt in der Ehe müsse mit aller Entschiedenheit begegnet werden. Sei es jedoch zu sexueller Gewalt in der Ehe gekommen und hätten

die Strafverfolgungsbehörden die Ermittlungen aufgenommen, dann dürfe eine von den Partnern erreichte oder angestrebte Lösung des Konflikts nicht dadurch vereitelt werden, daß das Verfahren trotzdem weiterbetrieben werde. Diesem besonderen Aspekt sei dadurch Rechnung getragen worden, daß das Opfer das Recht habe, bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung Widerspruch einzulegen. Um sich ein persönliches Bild über die Beweggründe des Opfers zu machen, sei es wichtig, daß der Widerspruch vor dem Staatsanwalt oder dem Richter erklärt werden müsse. Wenn festgestellt werde, daß auf das Opfer eingewirkt worden sei, um einen Widerspruch zu erreichen, dann sei – unabhängig von einer Prüfung der Wirksamkeit des Widerspruchs – zweifellos ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben. Hinsichtlich der Wirkung des Widerspruchs sei noch zu bemerken, daß er sich logischerweise auch auf die tateinheitlich begangenen Vergehen der Körperverletzung (§§ 222, 223a StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) erstrecken müsse.

Demgegenüber erhebt die Fraktion der SPD gegen den Entwurf zahlreiche Einwände. Zunächst sei die einheitliche Gestaltung des Tatbestandes, die Zusammenfassung der §§ 177 und 178 StGB, mit der Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung abzulehnen. Vor dem Hintergrund, daß schon jetzt Zweidrittel aller Verurteilungen wegen Vergewaltigung als Vergewaltigung im minder schweren Fall erfolgten, sei die Besorgnis nicht unbegründet, daß die Gerichte künftig vor allem den Grundtatbestand der sexuellen Nötigung anwendeten und kaum noch auf Vergewaltigung erkennen würden. Darüber hinaus brauche das Regelbeispiel „Vergewaltigung" nicht in den Urteilstenor aufgenommen zu werden. Hier bestehe die Gefahr, daß die Fälle der Vergewaltigung dann in der Kriminalstatistik und im Strafregisterauszug nicht mehr erfaßt werden könnten. Die Widerspruchslösung sei auch in der neuen Fassung nicht zu akzeptieren. Die jetzt gewählte Regelung schließe keinesfalls die Möglichkeit aus, daß das Opfer unter Druck gesetzt werde. Das Opfer werde durch die Pflicht des persönlichen Erscheinens vor dem Richter oder Staatsanwalt vielmehr einer weiteren demütigenden Situation ausgesetzt.

Völlig unakzeptabel sei weiterhin, daß die §§ 223 und 240 StGB vom Widerspruch miterfaßt werden sollten. Damit würde der strafrechtliche Schutz bei sexueller Gewalt schlechter, als er gegenwärtig sei, denn § 240 StGB sei kein Antragsdelikt, sondern ein Amtsdelikt. Die Widerspruchsregelung sei nichts anderes als der Versuch, aus der Vergewaltigung ein Antragsdelikt zu machen. Dies könne die Fraktion der SPD nicht mittragen.

Die Fraktion der SPD hat daher bei der Schlußabstimmung den Antrag gestellt, im Koalitionsentwurf – Drucksache 13/2463, in der Fassung des Änderungsantrages – in Artikel 1 § 177 Abs. 5 Nr. 2 zu streichen. Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS abgelehnt.

Als Konsequenz aus der öffentlichen Anhörung strich die Fraktion der SPD in ihrem eigenen Entwurf – Drucksache 13/323 – die sog. Versöhnungsklausel. Auch die Versöhnungsklausel setze das Opfer der Gefahr einer Erpressung aus. Weiter könne durch eine solche Klausel der unerwünschte rechtspolitische Eindruck entstehen, als hielte die Fraktion der SPD Gewalt in Beziehungen für geringeres Unrecht, das eine Privilegierung im Strafrecht rechtfertige. Im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 13/323 – seien daher § 177 Abs. 4, § 178 Abs. 4 sowie § 179 Abs. 3 StGB zu streichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die Streichung der Versöhnungsklausel begrüßt. Die Aufrechterhaltung der Ehe könne kein Grund dafür sein, von der Strafverfolgung abzusehen. Die Neuformulierungen im Koalitionsentwurf seien problematisch. So liefere die Textpassage „... Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert sei ..." Interpretationsspielräume, von denen unklar sei, wie die Gerichte damit umgingen. Wegen der Ausgestaltung des Tatbestands mit dem Regelbeispiel Vergewaltigung sei es nicht auszuschließen, daß Beziehungstaten generell als sexuelle Nötigung bestraft würden. Die Neufassung der Widerspruchsklausel, wonach das Opfer nunmehr den Widerspruch persönlich beim Staatsanwalt oder Richter einlegen müsse, würde zunächst zwar positiv klingen, in der Praxis dürfte es jedoch äußerst schwierig sein festzustellen, ob das Opfer unter Druck gesetzt worden sei oder nicht. Somit bliebe es beim Zweiklassenrecht für Ehegattentäter und für Fremdtäter.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/2463 – erläutert. Die Änderungen gehen auf einen entsprechenden Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zurück, der unverändert Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden hat. Die Änderungen werden im Folgenden erläutert:

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu § 177 Abs. 1

In § 177 Abs. 1 werden die Wörter „durch Ausnutzung" durch die Wörter „unter Ausnutzung" ersetzt, weil diese Formulierung der Fassung anderer Strafvorschriften des Abschnitts „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" entspricht (vgl. § 174a Abs. 2, § 179 Abs. 1, § 182 Abs. 1 StGB). Ein sachlicher Unterschied besteht nicht.

Zur Umschreibung der bisherigen Formulierung der „hilflosen Lage" („Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluß des Täters preisgegeben ist"), wird eine Formulierung vorgeschlagen, die das strafbare Verhalten noch deutlicher zum Ausdruck bringt („Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist").

Zu § 177 Abs. 5

In § 177 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung" durch die Wörter „bis zum Beginn der Hauptverhandlung" ersetzt (vgl. den Wortlaut des § 243 Abs. 1 Satz 1 und außerdem z. B. des § 153b Abs. 2 StPO; den Begriff „Eröffnung" verwendet die Strafprozeßordnung in Bezug auf das Hauptverfahren, vgl. z. B. §§ 199, 203 StPO). Die Worte „nach Erhebung der öffentlichen Klage" stellen sicher, daß vorher ein Widerruf nur bei dem Staatsanwalt erklärt werden kann. Die zeitliche Grenze für die Einlegung des Widerspruchs ist der Beginn der Hauptverhandlung (§ 243 StPO).

Um eine sorgfältige Prüfung des Widerspruchs insbesondere im Hinblick auf die Beweggründe zu ermöglichen, wird in § 177 Abs. 5 Satz 2 vorgeschrieben, daß der Widerspruch persönlich vor dem Staatsanwalt oder nach Erhebung der öffentlichen Klage auch vor dem Vorsitzenden des Gerichts, das mit der Sache befaßt ist, erklärt werden muß. In diesem Zusammenhang wird in § 177 Abs. 5 Satz 1 klargestellt, daß die Prüfung eines besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung der Strafverfolgungsbehörde obliegt.

Ob ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles und der Persönlichkeit des Täters.

Maßgeblich für die Prüfung des besonderen öffentlichen Interesses im Rahmen des § 177 Abs. 5 Satz 1 erscheinen insbesondere folgende Kriterien:

- Beweggründe für den Widerspruch (insbesondere Freiwilligkeit der Einlegung),
- Umstände der Tat,
- Persönlichkeit des Täters (Vorstrafen, Wiederholungsgefahr),
- Tatbegehung vor Kindern.

Das Wort „Staatsanwalt" statt „Staatsanwaltschaft", der eigentlich in der StPO während des Ermittlungsverfahrens üblichen Bezeichnung, verdeutlicht, daß ein Staatsanwalt in Person, nicht aber die Behörde und damit auch nicht die Geschäftsstelle oder ein Rechtspfleger, gemeint ist. Daß damit der jeweils zuständige Staatsanwalt gemeint ist, versteht sich von selbst.

Die Erklärung muß vor dem „Vorsitzenden des Gerichts", nicht dem „Gericht" abgegeben werden. Damit ist sichergestellt, daß nur ein Richter, nicht aber ein Rechtspfleger oder die Geschäftsstelle, die Erklärung entgegennehmen kann.

Das Wort „vor" macht deutlich, daß das Tatopfer zur Erklärung des Widerspruchs persönlich bei dem Staatsanwalt oder Richter erscheinen muß, so daß weder eine telefonische, schriftliche noch eine fernschriftliche Erklärung genügen.

Durch die Wörter „oder" und „auch" wird klargestellt, daß die Erklärung, solange sie zulässig ist, stets vor dem Staatsanwalt, nach der Erhebung der öffentlichen Klage daneben auch vor dem Vorsitzenden des mit der Sache befaßten Gerichts, abgegeben werden kann. Der Satzteil „das mit der Sache befaßt ist" entspricht dem Sprachgebrauch der StPO (vgl. § 126 Abs. 2 Satz 2, § 147 Abs. 5 StPO).

Die Ersetzung der Wörter „Dies gilt auch" durch die Wörter „Die Sätze 1 und 2 gelten auch" in § 177 Abs. 5 Satz 4 dient lediglich der Klarstellung.

Bonn, den 24. April 1996

Horst Eylmann — Berichterstatter

Erika Simm — Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333